

9140/AB
vom 14.03.2022 zu 9277/J (XXVII. GP)
= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2022-0.034.194

14. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Jänner 2022 unter der **Nr. 9277/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend 800 Tage Regierungsprogramm - 100 Tage Bundesregierung Nehammer: Klima- und Umweltpolitische Fortschritte gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Zielen laut Regierungsprogramm:

Zu Frage 1:

- ***Paris-kompatibles CO2-Budget und dementsprechende Reduktionspfade, um bis spätestens 2040 Klimaneutralität in Österreich zu erreichen***
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Im Zuständigkeitsbereich meines Ressorts wurden in den letzten zwei Jahren wichtige Initiativen gesetzt, die zur Erreichung der Klimaneutralität in Österreich bis 2040 beitragen. Dazu zählen u.a. die deutliche Stärkung bestehender Förderungsinstrumente, etwa zum Ausstieg aus öl- und gasbasierten Heizungssystemen und zur thermisch-energetischen Gebäudesanierung, die Einführung des KlimaTicket Österreich und der stetige Ausbau des Angebots an öffentlichen Verkehrsmitteln, das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz sowie die ökologisch-soziale Steuerreform mitsamt der erstmaligen Einführung eines eigenständigen CO₂-Preissignals ab 2022.

All diese Maßnahmen tragen zu einer stetigen Transformation unseres Wirtschaftssystems bei. Im Zusammenspiel mit unionsrechtlichen Maßnahmen und Instrumenten, wie sie gegenwärtig im Rahmen des Pakets „Fit for 55“ diskutiert werden, können wir davon ausgehen, dass wir in den nächsten Jahren die dauerhafte Trendwende in Richtung Klimaneutralität schaffen werden. Diese Strategie wird auch entsprechend ambitionierte und verbindliche Zielpfade mit umfassen. So wird Österreich unionsrechtlich daran gebunden sein, in Sektoren außerhalb des EU-Emissionshandels die Treibhausgasemissionen bis 2030 um etwa 48 % gegenüber 2005 zu reduzieren. Diese Messlatte wird im neuen Klimaschutzgesetz auch mit sektoralen Emissionshöchstmengen, zumindest für die Periode bis 2030, verfolgt. Bis 2040 gilt es, die Klimaneutralität zu erreichen. Nähere Konkretisierungen dazu werden gerade im Rahmen der Aktualisierung unserer Langfriststrategie für Österreich erarbeitet.

Aus diesen Zielpfaden lassen sich selbstverständlich auch Treibhausgasbudgets errechnen, und diese sollen auch im Klimaschutzgesetz für den non-ETS-Bereich ausgewiesen werden. Näheres dazu entnehmen Sie bitte meine Ausführungen zu Frage 4.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind, beispielsweise auch das Bundesministerium für Finanzen.

Zu Frage 2:

- **Konsequentes Eintreten für wirkungsvolles Border-Tax-Adjustment / CO2-Zölle auf europäischer Ebene**
- Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 sieht in dieser Legislaturperiode ein konsequentes Eintreten für einen wirkungsvollen Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) vor.

Eine ambitionierte Klimapolitik - und zu dieser steht Österreich – braucht mutige und zukunftsweisende Entscheidungen und Anreize, um den Produktionsstandort Europa langfristig sicherzustellen. Der Klimanotstand bedingt allerdings eine steile Lernkurve in einem relativ kurzen „window of opportunity“. Daher ist es mir ein besonderes Anliegen, die österreichische Industrie in dieser sehr herausfordernden Phase zu unterstützen. Hier setzt CBAM an. Ein WTO-kompatibler CBAM soll einerseits Schutz vor Abwanderung („carbon leakage“) bieten und gleichzeitig andere Länder stimulieren, ihre Klimapolitik nachzuschärfen.

Bis Ende 2022 soll eine Einigung erzielt werden: der CBAM Vorschlag der EK sieht vor, bereits 2023 mit einer Übergangsphase zu beginnen. In dieser kommt es zwar noch zu keinen finanziellen Implikationen, sondern lediglich zu „reporting“- und „monitoring“-Verpflichtungen. Erst ab 2026 soll CBAM schrittweise auf die relevanten Sektoren angewandt werden, im Rahmen einer 10-jährigen „phase in CBAM“ und „phase out free allocation“-Periode.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Federführend allerdings wird der Entwurf vom BMF, in enger Abstimmung mit meinem Ressort und anderen Ministerien, in Brüssel verhandelt.

Zu den Fragen 3 und 4:

- **Gemeinsame Prüfung und Ausarbeitung eines zeitgemäßen Kompetenzrahmens (einschließlich der Möglichkeit von Art.-15a-B-VG-Vereinbarungen) zur Erreichung der Klimaziele**
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?
- **Klimaschutzgesetz inkl. verbindlichen Reduktionspfaden bis 2040 und verbindlichen Zwischenzielen bis 2030, verbindliche Gesamt- und Sektorziele für alle Sektoren, Pfade, Ressourcen und Maßnahmen-Verantwortlichkeiten sowie Verantwortlichkeitsmechanismus zwischen Bund und Ländern für die Zielerreichung und bei Zielverfehlung**
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Mein Ministerium arbeitet bereits seit Beginn der Legislaturperiode mit Hochdruck an der Umsetzung der Vorgaben aus dem Regierungsprogramm im Bereich Klimaschutz. Dies umfasst auch ein neues Klimaschutzgesetz, das „Paris-kompatibel“ ist und das Ziel, dass Österreich bis zum Jahr 2040 klimaneutral wird, bestmöglich umsetzt.

Das neue Klimaschutzgesetz (KSG) soll im Rahmen einer neuen Governance auch die Kompetenzen von Bund und Ländern im Klimaschutz bestmöglich bündeln und eine enge Zusammenarbeit bei der Erarbeitung und Umsetzung wirksamer Klimaschutzmaßnahmen sicherstellen.

Ein entsprechender Fachtentwurf für ein neues KSG liegt vor und wird derzeit regierungsintern verhandelt. Der Entwurf wurde bereits mehrmals überarbeitet, unter anderem auch auf Grundlage der Entschließung des Nationalrats vom 26. März 2021 (160/E XXVII. GP) sowie des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans. Es ist ein prioritäres Ziel meines Ressorts, diesen Entwurf so rasch wie möglich fertig zu verhandeln und in Begutachtung zu schicken.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Das Vorhaben wird fachlich in Abstimmung mit dem BMF entwickelt.

Zu Frage 5:

- **Verpflichtender und unabhängiger Klimacheck**
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Die Initiative der Länder, um ein abgestimmtes Klima-Check-Tool zu entwickeln, kam unter guter und intensiver Zusammenarbeit mit den involvierten Stellen des Bundes zu Stande. Das Ländertool wurde bei der Landesklimaschutzreferent:innenkonferenz am 03. September 2021 in Langenlois angenommen. Es befindet sich derzeit in einer Testphase.

In meinem Ressort wird derzeit an einer Umsetzung des Klimachecks auf Bundesebene, wie es im Regierungsprogramm festgelegt und in einer Entschließung des NR konkretisiert wurde, intensiv gearbeitet. Bisher wurden die bestehenden Instrumente in diesem Bereich (u.a. die Klimaverträglichkeitsprüfung aus dem Jahr 2008) analysiert, um Lehren daraus zu ziehen. Nunmehr werden die Vorbereitungen getroffen, um einerseits in das bestehende Regelwerk der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) für Vorhaben des Bundes eine neue Wirkungsdimension „Klima“ einzubauen und andererseits den Klimacheck als Bestandteil der Klimagovernance in den in Vorbereitung befindlichen Vorschlag für ein Klimaschutzgesetz zu integrieren.

Hierfür werden die technischen Details präzise erarbeitet, sodass sichergestellt ist, dass die komplexe Aufgabe der Abschätzung der Auswirkungen von Vorhaben auf das Klima korrekt, aber trotzdem benutzerfreundlich gestaltet ist und ein effektives Instrument vorgestellt werden kann.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Gemeinsam mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport wird an der Vorlage eines Gesetzesentwurfs zur Einführung eines verpflichtenden und unabhängigen Klimachecks gearbeitet.

Zu Frage 6:

➤ **Klimaschutzorientierte Energieraumplanung**

- a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
- b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Energieraumplanung ist die Herangehensweise, mit der Gemeinden ihre Energie- und Klimazukunft nachhaltig positiv gestalten können. Das große Ziel dabei ist, Energie zu sparen, Kosten zu senken und weniger CO₂ auszustoßen. Die drei Themen Energie, Mobilität und Siedlung sind eng miteinander verknüpft: Bei der Gewinnung erneuerbarer Energien wird Raum in Anspruch genommen. In kompakten und gemischten Siedlungen sind viele Alltagswege kürzer und können im Umweltverbund zurückgelegt werden. Kompakte Siedlungen können effizient mit Energie versorgt werden. Räumliche Nähe zwischen Energieerzeugung und -verbrauch reduziert Verluste. Mit Hilfe der verbindenden Methode der Energieraumplanung können hierbei die besten Resultate für eine positive Energie- und Klima-Zukunft erzielt werden.

Die früher bestehende **ÖREK-Partnerschaft „Energieraumplanung“** wurde mit einer großen Abschlussveranstaltung im Jänner 2020 beendet.

Das Thema wurde auch in der **ÖREK-Partnerschaft „Flächensparen, Flächenmanagement und aktive Bodenpolitik“** behandelt. Sie entwickelte die ÖROK-Empfehlung Nr. 56. Diese wurde mit Jahresende 2016 von der ÖROK (politische Konferenz) angenom-

men und damit für die Umsetzung in der Raumordnung und Raumplanung in Österreich empfohlen. In der **ÖROK-Plattform „Raumordnung & Verkehr“** unter Vorsitz meines Ministeriums werden ebenso Themen der Energieraumplanung mitbehandelt, hier ist der Fokus auf „Siedlungsentwicklung und ÖV-Erschließung“ sowie der Entwicklung eines Systems von ÖV-Güteklassen für Standorte und Gebiete.

Im neuen ÖREK 2030 finden sich die Themen der Energieraumplanung nicht mehr in einer spezifischen Partnerschaft, sondern in neuen sogenannten Umsetzungspakten: Das Thema „**Bodenstrategie für Österreich – Strategie zur Reduktion der weiteren Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelung**“ und „**Raum für Baukultur – Orts- und Stadtkerne stärken**“ sind zwei **ÖREK2030 Umsetzungspakte** unter aktiver Beteiligung meines Ressorts. Die beiden Pakte haben mit Beschluss vom 20. Oktober 2021 die Arbeiten im Rahmen der ÖROK-Gremien begonnen.

Mit dem ÖREK 2030 wurden im Oktober 2021 in einem **10-Punkte-Programm** die inhaltlichen Prioritäten für das gemeinsame Handeln bis 2030 vereinbart. In diesem 10 Punkte Programm ist „**Raumentwicklung auf Klimaneutralität und Energiewende fokussieren**“ einer der 10 Schwerpunkte, ein anderer „**Flächenverbrauch und Bodenversiegelung reduzieren**“, oder „**Die Klimawandelanpassung durch Raumentwicklung und Raumordnung unterstützen**“. Die Herausforderungen für eine erfolgreiche Gestaltung des Wandels sind für die Teilräume Österreichs sehr unterschiedlich. In der Umsetzung des ÖREK 2030 wurde daher vereinbart, eine räumlich differenzierte Herangehensweise zu verfolgen und auf länder- und regionsspezifische Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen. Als gemeinsames Leitbild richtet sich das ÖREK 2030 an alle Mitglieder der ÖROK und bietet eine Orientierung für alle Akteur:innen der Raumentwicklung und der Raumordnung Österreichs.

In meinem Ressort selbst finden zu den verwandten Themen der Energieraumplanung viele unterschiedliche Aktivitäten statt, beispielsweise das EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz) oder die Konsolidierung des Klimaschutzgesetzes.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Grundsätzlich sind die mit der ÖROK-Arbeit bedachten Organisationseinheiten im eigenen Ressort bzw. in den früher zum BKA und jetzt dem BMLRT-zugehörigen Einheiten in sehr enger Zusammenarbeit.

Zu Frage 7:

- **KEST-Befreiung für ökologische/ethische Investitionen (Ausarbeitung eines Konzepts mit klarem Kriterien-Set durch die zuständigen Ministerien für Finanzen und Klima)**
 - a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Die KEST-Befreiung für ökologische/ethische Investitionen wird als ein Baustein zur Mobilisierung privaten Kapitals für den Klimaschutz angesehen. Die Maßnahme ist im Regierungsprogramm 2020 bis 2024 vorgesehen, wurde in unterschiedlichen Formaten mit Stakeholdern diskutiert und soll als eine Maßnahme der österreichischen Green Finance Agenda umgesetzt werden.

Gemäß Regierungsprogramm soll ein Konzept mit klarem Kriterien-Set durch die zuständigen Ministerien für Finanzen und Klima erarbeitet werden. Erste inhaltliche Vorbereitungen wurden bereits durchgeführt.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Die Maßnahme wurde im Rahmen der Entwicklung einer österreichischen Green Finance Agenda diskutiert.

Zu den Fragen 8 und 9:

- **Steigerung der Sanierungsqualität und damit rasche Verbrauchsreduktion und Kostenersparnis für die Haushalte**
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?
- **Weiterentwicklung der Standards in den Bauvorschriften in Zusammenarbeit mit den Bundesländern**
 - a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Sanierungsarbeiten fallen in das Baurecht und gemäß Art 15 Abs 1 B-VG ist das Bauwesen eine Angelegenheit der Bundesländer in Gesetzgebung und Vollziehung. Es bestehen daher von Land zu Land verschiedene Bauvorschriften, die – in diesem Fall – die Sanierungsqualität festlegen. Neben den Bauvorschriften gibt es Bundes- und Landesförderungen, wie die Sanierungsoffensive (Bund) oder die Wohnbauförderungen (Bundesländer), die Anreize für verstärkte Sanierungsaktivitäten und eine verbesserte Sanierungsqualität setzen.

Auf Bundesebene haben sich im November 2020 die Landeshauptleute und ich zur gemeinsamen Erarbeitung der Wärmestrategie bekannt und ein Mandat zur Erarbeitung einer gemeinsamen Wärmestrategie mit dem Ziel einer Dekarbonisierung der Wärmeversorgung von Gebäuden beschlossen. Hierfür werden ordnungsrechtliche Maßnahmen auf Bundesebene, wie eine Regelung zum Ausstieg aus Ölheizungen, Regelungen zur Reduktion von Gasheizsystemen, Erleichterungen für thermische Sanierungen und Nutzung erneuerbarer Energieträger in wohnungsrechtlichen Materien im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes im Sinne einer gemeinsam erarbeiteten und getragenen Wärmestrategie festgehalten.

2021 wurde u.a. ein Bundesgesetz zum Austausch der mit fossilem Öl-/Kohle-/Flüssiggas-betriebenen Heizsysteme in Zusammenarbeit mit den Bundesländern entworfen, das neben dem Wechsel auf erneuerbare Energieträger und Fernwärme auch die Sanierung vorantreiben und zur Verbrauchsreduktion beitragen wird.

In weiterer Folge liegt einer der Schwerpunkte der Wärmestrategie für das Jahr 2022 u.a. auf dem Handlungsfeld der Reduktion des Energieverbrauchs.

Das Ziel für das Jahr 2022 ist es daher, geeignete Förderanreize und ordnungsrechtliche Rahmenbedingungen zu planen und die 15a-Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern

über Maßnahmen im Gebäudesektor zum Zweck der Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen zu novellieren.

Aufgrund dieser 15a-Vereinbarung werden die für die Vergabe von Fördermitteln erforderlichen Mindestenergieeffizienzstandards zwischen Bund und Ländern neu überarbeitet.

Im Budgetvoranschlag der Bundesregierung sind für die vier Jahre von 2022 bis 2025 weit über eine Milliarde Euro für die Sanierungsoffensive und den Kesseltausch vorgesehen. Mit diesen finanziellen Unterstützungsmitteln werden Maßnahmen umgesetzt, die die Energieeffizienz von Gebäuden durch Sanierungen steigern und dadurch eine Kostenersparnis der Haushalte ermöglicht werden.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Zu Frage 10:

➤ **Forcierung des Holzbau und ökologischer Baumaterialien**

- a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
- b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Mithilfe der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung soll u.a. ein Beitrag zur Forcierung des Holzbau und ökologischer Baumaterialien geleistet werden. Die Hochbaukriterien des im Juni 2022 von der Bundesregierung beschlossenen österreichischen „Aktionsplans für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung (naBe)“ fordern bei Neubauvorhaben, Sanierung, Zu- und Umbauten die Prüfung der Option eines Holzbau und die Forcierung der Verwendung von nachwachsenden Bau- und Werkstoffen im Sinne der Bioökonomie. Weiters sind im Kapitel „Umweltfreundliche Baustoffe“ die Grenzwerteinhaltung (Oekoindizes) sowie unter dem Kapitel „Schadstoffarme Bauprodukte“ der umfassende Zugang zu diesem Thema dargelegt. Mit einem verpflichtenden Produkt- und Chemikalienmanagement ist hier sicherzustellen, dass im Innenraum emissionsarme Baustoffe eingesetzt werden und das fertige Gebäude somit über eine hohe Innenraumluftqualität verfügt.

Als Maßnahme ist ein Monitoring der Umsetzung der oben genannten Kriterien vorgesehen.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Zu Frage 11:

➤ **Forcierung der Kreislaufwirtschaft**

- a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
- b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets

2021 wurden mehrere umfassende legistische Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets erlassen:

- Das Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket), BGBl. I Nr. 200/2021, darin werden folgende Schwerpunkte verfolgt
 - Umsetzung des EU-Kreislaufwirtschaftspakets
 - Umsetzung der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (SUP – Richtlinie) (das betrifft insbesondere Verbote bestimmter Einweg-Kunststoffprodukte und die Kennzeichnung)
 - Pfand und Mehrweg für Getränkeverpackungen
 - Verlagerung der Abfalltransporte auf die Schiene
- Die Verordnung, mit der die Verpackungsverordnung 2014 geändert wird (Verpackungsverordnungs-Novelle 2021), im BGBl. II Nr. 597/2021
- Die Verordnung, mit der die Deponieverordnung 2008 geändert wird, BGBl. II Nr. 144/2021.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Im Rahmen der jeweiligen Begutachtungsverfahren waren ebenso sämtliche Stakeholder eingebunden.

Entwicklung einer Kreislaufwirtschaftsstrategie für Österreich

Im Sommer 2020 wurde in meinem Ressort mit der Erstellung der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie unter breiter Einbindung aller relevanter Stakeholder wie Bundesländer, Forschung, Wirtschaft, Verbände, Clusterorganisationen und der Zivilgesellschaft begonnen. Das Ziel ist, sowohl Produktion und Konsum als auch Abfallwirtschaft so zu gestalten, dass der Ressourcenverbrauch sinkt, die Ressourceneffizienz steigt und die zu entsorgenden Abfallmengen und Umweltbelastungen so weit wie möglich reduziert werden. Die Strategie ist ebenso ein wichtiges Instrument zur Erreichung der Klima- und Energieziele sowie der Vorgaben des EU-Green Deals. Mit der österreichischen Kreislaufwirtschaftsstrategie werden zukunftsfähige und robuste Rahmenbedingungen und Anreize für eine nachhaltige ressourceneffiziente Produktion und Konsum sowie für ein modernes Ressourcenmanagement geschaffen. Sie stimuliert regionale Produktionskreisläufe und Wertschöpfung sowie Kooperationen und Partnerschaften entlang der Wertschöpfungsketten.

Im Dezember 2021 wurde der Entwurf der Strategie fertiggestellt und einem öffentlichen Begutachtungsverfahren unterzogen. Im ersten Halbjahr 2022 soll die Kreislaufwirtschaftsstrategie in Form eines Ministerratsvortrags beschlossen werden und in die Umsetzung gehen. Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Ebenso sind die relevanten Ressorts mit Kreislaufwirtschaftsbezug (BMLRT, BMDW, BMBWF) eingebunden.

Weiterentwicklung und Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms

Die Umsetzungsphase des aktuellen Abfallvermeidungsprogramms läuft seit 2017. Wie die Evaluierung ergeben hat, wurde der Großteil der rd. 90 gelisteten Maßnahmen bereits umgesetzt bzw. mit deren Umsetzung begonnen. 2020 wurde der Beteiligungsprozess zur Entwicklung eines neuen Abfallvermeidungsprogramms gestartet.

2022 wird der Entwurf des neuen Abfallvermeidungsprogramms einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung unterzogen. Unter Berücksichtigung der eingelangten Rückmeldungen ist eine Überarbeitung des Entwurfes vorgesehen. Das neue Abfallvermeidungsprogramm soll noch im Laufe des Jahres veröffentlicht werden und damit der Rahmen für die künftigen Vermeidungsaktivitäten beschrieben werden.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind. Darüber hinaus sind im Rahmen des Öffentlichkeitsprozesses sämtliche Akteur:innen bzw. die Zivilgesellschaft eingebunden, denn zur Umsetzung des Abfallvermeidungsprogramms auf breiter Ebene bedarf es der Mitwirkung aller.

Aufrechterhaltung des natürlichen Stoffkreislaufs durch eine ökologische, regionale Kompostwirtschaft

Es erfolgten Vorarbeiten zur Neuerlassung der seit mehr als 20 Jahren unverändert bestehenden österreichischen Kompostverordnung, insbesondere, um Anpassungen an den weiterentwickelten Stand der Technik zu berücksichtigen, Verbesserungen in der Qualitätssicherung durch jährliche Anlagenkontrollen vorzunehmen und das Ende der Abfalleigenschaft nicht nur für Kompost selbst, sondern auch für Komposterden zu regeln.

Die Begutachtung des Entwurfes der neuen Kompostverordnung ist im 2. Quartal 2022 vorgesehen, eine Erlassung der Verordnung ist im 4. Quartal 2022 geplant.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Zu Frage 12:

- ***Maßnahmenpaket (z.B. finanzielle Anreize, Beseitigung rechtlicher Hindernisse etc.) für den Einsatz von Sekundärrohstoffen bei Industrie, Verpackungen (z.B. differenzierte Lizenzentgelte) und Baustoffen***
- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
 - b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
 - c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Baustoffe

In Umsetzung der Abfallhierarchie sollen hinkünftig Abfälle, die sich für Recycling und andere Formen der Verwertung eignen, nicht auf Deponien zur Ablagerung angenommen werden. Mit der Novelle zur Deponieverordnung wurde ein Deponieverbot für bestimmte verwertbare Abfälle aus dem Baubereich (insbesondere technisches Schüttmaterial, Ziegel aus der Produktion, Betonabbruch, Altasphalt, Gleisschotter sowie Gipsplatten, Gips-Wandbauplatten und faserverstärkte Gipsplatten) mit Übergangsfrist bis 2024 bzw. 2026 vorgegeben. Weiters erfolgte für den Bereich der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung („naBe“) die Veröffentlichung von freiwilligen und z.T. verpflichtenden Vergabekriterien bei der Herstellung/Verwendung von Sekundärbaustoffprodukten.

Die Erarbeitung eines Fachkonzepts zum vorzeitigen Ende der Abfalleigenschaft (Produktstatus) von Recycling-Baustoffen aus Aushubmaterial zur vereinfachten In-Verkehr-Bringung und Anwendung durch Wegfall abfallrechtlicher Vorgaben für fertige Bauprodukte ist geplant.

Verpackungen

In Umsetzung der SUP-Richtlinie sieht die Novelle der Verpackungsverordnung folgende verbindliche Rezyklatanteile für Getränkeflaschen vor: ab 2025 zumindest 25% bei „PET-Flaschen“, ab 2030 zumindest 30% Rezyklatanteil bei Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen.

Es ist die Vergabe einer Studie betreffend die Umsetzung der Ökomodellierung (nach ökologischen Kriterien differenzierte Lizenzentgelte für die Inverkehrsetzer:innen von Verpackungen) vorgesehen. Neben der Rezyklierbarkeit soll auch die Berücksichtigung des Rezyklatanteils untersucht werden.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Zu Frage 13:

➤ Österreichisches Kunststoffprogramm

- a. *Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?*
- b. *Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?*
- c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Mit 1. Jänner 2020 ist mit Ausnahme der sehr leichten Kunststofftragetaschen das Inverkehrsetzen von Einweg-Kunststofftragetaschen verboten. In Umsetzung der SUP-Richtlinie sieht die AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket ein Verbot der Inverkehrsetzung für bestimmte Einweg-Kunststoffprodukte vor. Die AWG-Novelle gibt auch eine Quote für Mehrwegverpackungen ab 2024 sowie ein Pfand für Einweg-Getränkeverpackungen ab 2025 vor. Zur Reduktion von Einweg-Kunststoffverpackungen wurde Mitte 2021 vom BMK ein Bericht zur Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Verbrauchsreduktion von Einweggetränkebechern und Einwegverpackungen für Lebensmittel und Speisen für den Take-away-Konsum veröffentlicht bzw. an die Europäische Kommission übermittelt. Die Novelle der Verpackungsverordnung gibt ab 2030 vor, dass nur mehr wiederverwendbare oder recyclingfähige Kunststoffverpackungen in Verkehr gesetzt werden dürfen.

European Plastics Pact Teilnahme

Österreich ist seit 2020 aktives Mitglied des European Plastics Pact, welcher eine gemeinsame Initiative von EU-Staaten, Organisationen und Unternehmen darstellt und die Ziele verfolgt, dass zukünftig alle Verpackungen wiederverwendbar oder recyclebar sind, Kunststoffe verantwortungsvoll eingesetzt werden, die Kapazitäten für Sammlung, Sortierung und Recycling erweitert werden sowie qualitativ hochwertige Rezyklate geschaffen werden und Rezyklate vermehrt bei der Herstellung neuer Produkte zum Einsatz kommen.

Initiative zur geplanten Revision der VerpackungsRL

Ende Jänner 2022 hat Österreich zusammen mit Dänemark, Luxemburg, Niederlande und Schweden einen gemeinsamen Brief an die Europäische Kommission übermittelt, in welchem eine ambitionierte Überarbeitung der EU-Verpackungsrichtlinie gefordert wird und welcher konkrete Vorschläge enthält, insbesondere hinsichtlich der Vermeidung übermäßiger Verpackungen und der Förderung von wiederverwendbaren Verpackungen.

Zur Umsetzung der Pfandpflicht für Einweg-Getränkeverpackungen wird eine „Pfandverordnung“ erarbeitet. In einer vom BMK eingerichteten Arbeitsgruppe werden die Kriterien für die Beurteilung der Recyclingfähigkeit von Kunststoffverpackungen konkretisiert. Für die Umsetzung der Ökomodellierung der Lizenzentgelte für Kunststoffverpackungen werden die konkreten Vorgaben für die Sammel- und Verwertungssysteme hinsichtlich der Tarifgestaltung erarbeitet und festgelegt.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Zu Frage 14:

➤ **Aktionsplan gegen Mikroplastik**

- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
- c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Aktionsplan gegen Mikroplastik

Die Arbeiten zum österreichischen Aktionsplan Mikroplastik sind unter der Federführung meines Ressorts und unter Einbeziehung aller betroffenen Akteur:innen intensiv angelaufen. Der Entwurf wurde Ende 2021 fertiggestellt.

Im Rahmen der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 58 „Kosmetische Mittel“, die mit den entsprechenden Kriterien des Europäischen Umweltzeichens harmonisiert ist, werden unter Pkt. 6.2 „Verbotene Stoffe“ Mikroplastik und Microbeads ausgeschlossen. Diese Stoffe dürfen in dem Produkt unabhängig von der Konzentration weder als Teil der Formulierung noch als Teil eines in der Formulierung beinhalteten Gemisches oder als Verunreinigungen enthalten sein.

Bis 04. März 2022 konnten interessierte Personen, Verbände und Unternehmen sowie weitere Akteur:innen, Wissenschaft, Behörden aber auch Privatpersonen im Rahmen einer öffentlichen Konsultation Stellungnahmen zu den Plänen abgeben. Nach Ende der Konsultationsphase werden die Stellungnahmen gesichtet und eingearbeitet und bis zum Sommer 2022 wird eine Finalversion vorgelegt.

Im Aktionsplan sind fünf Aktionsfelder enthalten, in denen mein Ministerium und seine Partner:innen auf nationaler, europäischer und globaler Ebene aktiv sind. Für 2022 wurde eine Reihe von Maßnahmen definiert. Dazu zählen beispielsweise eine Reihe von Arbeiten zur verstärkten Erforschung und Überwachung der Mikroplastikbelastung der Umwelt oder auch Aktivitäten im Bereich Bewusstseinsbildung. Österreich wird außerdem auf europäischer Ebene konsequent daran arbeiten, dass in Wasch- und Reinigungsmitteln, Düngemitteln oder auch in Kosmetika kein Mikroplastik mehr enthalten sein darf.

Eine analoge Regelung wie in der Umweltzeichen-Richtlinie UZ 58 „Kosmetische Mittel“ wird in der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Umweltzeichen-Richtlinie zu kosmetischen Mitteln für die Anwendung bei Tieren (d.s. z.B. Shampoos) erfolgen.

Das Ziel der Reduzierung von Mikroplastik in der Umwelt kann nur gemeinsam, unter Einbeziehung aller relevanten Bereiche und Akteur:innen, erreicht werden. Es ist vorgesehen, dass die an der Ausarbeitung des Aktionsplan Mikroplastik beteiligten Institutionen inklusive anderer Bundesministerien sowie sonstiger Kooperationspartner:innen in der finalen Version des Aktionsplans in einem Anhang aufscheinen.

Unterbindung der Ausbringung von Klärschlamm bei Belastung durch Mikroplastik und andere Schadstoffe

Im Auftrag meines Ressorts wurden Projekte zur Prüfung eines bundesweiten Verbots für die Ausbringung von Klärschlamm sowie zur Entwicklung einer Phosphor-Strategie beauftragt. So führte das Umweltbundesamt österreichweite Untersuchungen zum Anteil von Mikroplastik in kommunalen Klärschlämmen und zur Identifizierung der Kunststoffarten durch. Die Ergebnisse zeigen, dass in kommunalen Klärschlämmen eine große Anreicherung von Mikroplastik stattfindet. Die Technische Universität Wien untersuchte zukunftsfähige Strategien des Phosphormanagements für Österreich.

Die Untersuchungen zum Anteil von Mikroplastik in kommunalen Klärschlämmen und zur Identifizierung der Kunststoffarten werden fortgeführt.

Nicht zuletzt auf Grund des hohen Mikroplastikanteils und Phosphorgehaltes in Klärschlamm wurden von meinem Ressort Vorgaben für die zukünftige Klärschlammbewirtschaftung erarbeitet. Diese sollen in diesem Jahr im Rahmen der Neufassung der Abfallverbrennungsverordnung verbindlich gemacht werden.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Zu Frage 15:

➤ Maßnahmen zur Wiederherstellung von degradierten Ökosystemen

- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?
- c. Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?

Eine fachliche Grundlage für eine Priorisierung zur Wiederherstellung von degradierten Ökosystemen in Österreich bildet die vom Umweltbundesamt im Jahr 2021 abgeschlossene Studie „Strategischer Rahmen für die Restaurierung von Ökosystemen“. Diese umfasst eine Aktualisierung der nationalen Karte der Biotoptypen, eine Zustandsbewertung der Ökosysteme bzw. Landschaften, die Beurteilung des jeweiligen Restaurationspotentials sowie darauf aufbauend eine Prioritätensetzung. So werden in Österreich vorrangig Feuchtgebiete wie Moore und Außen Gegenstand von Wiederherstellungsmaßnahmen sein.

Die im Dezember 2021 erwarteten EU-Vorgaben für zu erarbeitende nationale Restaurationspläne sind mittlerweile für 22.3.2022 angekündigt. Auf Basis dieser Vorgaben wird vom Umweltbundesamt in Abstimmung mit den Bundesländern und im Auftrag meines Ressorts ein Nationaler Restaurationsplan für Österreich erarbeitet werden.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Zu Frage 16:

➤ Gemeinsame Initiative mit den Bundesländern zur Schaffung neuer und Erweiterung bestehender Nationalparks

- a. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Bereich gesetzt?
- b. Welche konkreten Maßnahmen sollen in diesem Bereich im Jahr 2022 gesetzt werden?

c. *Welche Organisationseinheiten (Abteilungen) im eigenen Ressort und anderer Bundesministerien waren bzw. sind bei der Erarbeitung involviert?*

Die Nationalparkverwaltungen führen regelmäßig Gespräche zu Erweiterungen. Die Angebote werden von Gemeinden, Interessengemeinschaften oder Grundbesitzer:innen an die Verwaltungen herangetragen. Über die Gespräche wird in den Generalversammlungen beraten oder informiert. Kleinräumige Erweiterungen fanden zuletzt im NP Donau-Auen und Thayatal statt. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass nur vertiefende Gespräche gestartet werden, wenn die Erweiterungsflächen auch naturräumlich von hohem Wert für den jeweiligen Nationalpark sind. Der Bund ist gegenüber Erweiterungen entsprechend aufgeschlossen. Die Durchführung und Verhandlungen mit den jeweiligen Grundbesitzer:innen sind grundsätzlich ergebnisoffen. Im Waldfonds wurden Mittel zur Erweiterung der Nationalparks zur Verfügung gestellt.

Es waren jene Organisationseinheiten involviert, die gemäß Geschäftseinteilung der betreffenden Bundesministerien zuständig sind.

Leonore Gewessler, BA

